

Selbstoptimierung und Recht

Eine leitbildbasierte Stichprobe

Johanna Kästel

Erste Annäherungen

Die Selbstoptimierungsgesellschaft – aktiviert, introvertiert, fingiert?

Das Streben nach Fortkommen und Selbstverbesserung scheint dem Menschen immanent. In jüngerer Zeit jedoch handelt es sich offenbar nicht mehr nur um eine individuelle Lebenseinstellung, vielmehr lässt sich eine gewisse Verdichtung hin zu einer gesellschaftlichen Praxis der Selbstformung (vgl. Conrad/Kipke 2015) erkennen, was manchen gar ein Zeitalter der Selbstoptimierer (vgl. Mühlhausen/Wippermann 2013) ausrufen lässt. Das Selbst ist hierbei Subjekt und Objekt zugleich (vgl. Fenner 2019: 17) und damit das Selbstreflexive dem Optimierungsdiskurs inhärent. Der Einzelne bestimmt sich nicht durch sein Geworfensein in die Umstände seiner Herkunft, Zeit und Kultur. Er ist vielmehr selbst Architekt seines eigenen Glücks, Erfinder seines Selbst und kann durch eine optimistische Denkhaltung sein Leben gelingend gestalten. In dieser positiven Lesart ist Selbstoptimierung Ausdruck von Autonomie und Selbstbestimmung und verweist damit auf wesentliche Werte moderner westlicher Gesellschaften (vgl. ebd.: 25). Das Verweisen auf, vielleicht auch das Kreisen – der »Tanz« (vgl. Roth 2015: 277–287) – um das eigene Selbst birgt jedoch auch Risiken. Angesichts der Entgrenzung der Möglichkeiten kann das Streben nach Optimierung und Perfektion in Überforderung und Unsicherheit umschlagen. Die als ermächtigend empfundene Autonomie (vgl. Lindner 2015: 89) wird so zur gefühlten Bürde, die das »erschöpfte Selbst« (vgl. Ehrenberg 2015) immer schwerer schultern kann. Nicht selten ist dabei das Optimierungsstreben gesellschaftlichem Druck geschuldet. Selbstoptimierung ist dann »längst keine Option mehr, sondern eine gesellschaftliche Pflicht oder ein moralischer Imperativ« (Fenner 2019: 28), wobei durch die Autonomiesuggestion die Gefahr der Selbstausschöpfung

und dahinterstehende Mechanismen einer Ökonomisierung des Sozialen (vgl. Bröckling 2019: 243-244) verdeckt werden. In dieser antikapitalistischen Rekonstruktion erscheint Selbstoptimierung als »einverleibter Selbstzwang« (Fenner 2019: 29) und letztlich lediglich als »Symptom einer inhumanen Ökonomie« (ebd.: 15). Ob diese Kritik trifft, sei dahingestellt. In jedem Fall aber lenkt sie die Aufmerksamkeit auf Gefahren, die mit einer »Selbstoptimierungsgesellschaft« verbunden sind und schärft so das ambivalenztolerante (vgl. ebd.: 30) Problembewusstsein.

Bestandsaufnahme zur Selbstoptimierung im Recht

Trifft die Beobachtung zu, dass Selbstoptimierung mindestens ein gesellschaftlicher Trend ist, so steht zu vermuten, dass auch das Recht hiervon nicht unbeeindruckt bleibt. Ausgehend von einem weiten Begriffsverständnis, wonach zu Selbstoptimierungsbestrebungen »sämtliche Praktiken, Methoden und Veränderungen in Richtung auf einen Zustand hin gezählt werden, der von den Betroffenen aus ihrer jeweiligen Perspektive zu einem bestimmten Zeitpunkt subjektiv als wünschenswert empfunden wird« (Fenner 2019: 13), stellt sich daher die Frage, wie und an welchen Stellen das Selbstoptimierungsparadigma in das Recht Eingang findet und wie das Recht umgekehrt auf Selbstoptimierungstendenzen reagiert und diese beeinflusst. Selbstoptimierung, so ein erster Befund, ist im rechtswissenschaftlichen Diskurs allenfalls ein Thema am Rande. Die rechtlichen Kontaktpunkte finden sich meist in Zusammenhang mit medizinischem Enhancement.¹ Daneben lassen sich aber auch etwa mit Blick auf veränderte Regulierungstechniken – ohne, dass diese explizit auf den Selbstoptimierungsdiskurs zurückzuführen wären – gewisse Verschiebungen hin zum Selbstreflexiven identifizieren: So finden sich im über die rein imperative Steuerungsperspektive hinausblickenden verwaltungsrechtswissenschaftlichen Diskurs selbstreflexive Figuren wie die regulierte Selbstregulierung². Auch die Technik des nudging³, welche durch Anreizsetzung – durch »Anstupsen« – eine möglichst softe Verhaltenslenkung intendiert, weist nicht zuletzt in deren kritischer Rekonstruk-

1 Vgl. überblicksartig Lindner 2016: 83-96; ferner Merkel 2019: 43-88; zu Entgrenzungstendenzen im Hinblick auf Gesundheit vgl. Albers 2019: 274-275.

2 Vgl. Hoffmann-Riem 2001; grundlegend zur methodischen Neuausrichtung der sog. Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft Voßkuhle 2012: 1-63.

3 Vgl. grundlegend Thaler/Sunstein 2008; aus rechtlicher Perspektive vgl. Honer 2019: 940-949; Hufen 2020: 193-199.

tion als »subtile Manipulation zum Zwecke der Selbstoptimierung« (Heinig 2014) eine verdeckte Nähe zu der im Selbstoptimierungsdiskurs konstatierten paradigmatischen Verschiebung vom »Fremd-« zum »Selbst-Zwang« (Fenner 2019: 28) auf. Findet also die Diskursverschränkung möglicherweise mehr im Impliziten statt, so könnte die Betrachtung eines Phänomens besondere Erkenntnisgewinne versprechen, das in eben diesen rechtlichen Rand- und Tiefenbereichen wirkt und mit seinem regulativen und normativen Potential für den Selbstoptimierungsdiskurs inhaltlich wie funktional in besonderer Weise offen ist: das Leitbild.

Leitbilder als Selbstoptimierungsspur

Der Leitbildbegriff

Leitbilder sind verdeckte normative Impulse, die in das Recht, seine Strukturen und Institutionen an unterschiedlichen Stellen einsickern und es mit den ihnen immanenten Ordnungs- und Gerechtigkeitsvorstellungen subkutan prägen (zum Leitbildbegriff vgl. umfassend Braun 2015: 2-3, 23-42). Leitbilder oszillieren zwischen Bild und Begriff, machen das Abstrakte im Konkreten greifbar und reduzieren Komplexität, eröffnen aber gleichzeitig in ihrem bildlichen »überschießenden Deutungsgehalt« (Baer 2004: 323; Voßkuhle 2012: 38) neue Sinn- und Interpretationsräume. Sie versprechen so Flexibilität, bieten aber gleichzeitig Orientierung, was sie gerade in einer zunehmend komplexer werdenden Erfahrungswelt zu potentiell wirkmächtigen Steuerungselementen des Denkens, Handelns und so auch des Rechts macht.

Bildlichkeit und Selbstoptimierung

In diesem bildbasierten direktiven Potential berühren sich Leitbilder mit der Selbststeuerungs- und Kontrolldimension des Optimierungsdiskurses. Ihre Bildlichkeit erlaubt aber vor allem eine inhaltliche Rückbindung an diesen. Denn »[d]as Bild ist so wenig unschuldig oder unmittelbar wie das Auge, sondern mit Kontexten des Denkens, des Geschlechts, der Kultur, der Ideologie, der Rede vielfältig verknüpft« (Boehm 2007: 319; vgl. weiter Belting 2011: 19). Bilder sind als Teil des kulturellen, kollektiven Gedächtnisses (vgl. Assmann 1988: 9-19; zudem Assmann 2010) mächtige »Konstrukteure der Wirklichkeit« (Assmann 2011: 59) – auch und vielleicht gerade einer selbstoptimierten. Die Bildlichkeit verweist zudem auf einen weiteren – medialen – Zusammenhang zwischen Leitbild- und Selbstoptimierungsdiskurs: Die digitalen

Medien sind – wie alle Medien – für das Denken, Erinnern und Wahrnehmen konstitutiv. Sie verändern nicht nur die grundlegenden Voraussetzungen menschlichen Zusammenlebens und Kommunizierens, sondern auch von Körperwahrnehmung und Persönlichkeitsbildung fundamental, denn in der technischen Erweiterung des eigenen Selbst wird eben dieses besser thematisier-, kontrollier- und formbar.⁴ Dabei führen sie zu einer kommunikativen Verdichtung und Beschleunigung, einer permanenten Vergegenwärtigung und Augenblicklichkeit (vgl. hierzu McLuhan 2002 [1953]; Sauerländer 2005: 414–415). Das Übergreifende der digitalen Medien verkleinert die Welt und macht sie doch unübersichtlicher, komplexer denn je. Bilder entsprechen dieser »oszillierenden Unruhe und Uneindeutigkeit« (Böhme 2004: 36) und können ihr in ihren bildspezifischen Besonderheiten gleichzeitig begegnen.⁵ Diese im Kern medialindizierte »Hyperdynamik« (Giesel 2007: 213) verändert die Taktung des »realen Lebens«, was nicht zuletzt ein gesteigertes Bedürfnis nach Ruhe, Verlangsamung und Verinnerlichung erzeugt (vgl. Fenner 2019: 10). Selbstoptimierung lässt sich so (zumindest auch) als medial indiziertes Phänomen und Bildlichkeit als Instrument einer Medienkultur rekonstruieren. Auch wegen dieses gemeinsamen digitalen Fluchtpunktes lohnt es sich, der Spur der Leitbilder zu folgen.

Leitbildbasierte Stichproben zur Selbstoptimierung im Recht

Im Folgenden sollen leitbildbasierte Stichproben zur Selbstoptimierung im Recht genommen werden, wobei das Recht in seinen unterschiedlichen funktionalen Dimensionen in den Blick gerät. In Weitung des individual-basierten Selbst-Begriffs (vgl. zu einem kollektiv gefärbten Selbst-Verständnis Brumlik 2015: 200) wird am Beispiel des »schlanken Staates« untersucht, wie sich über den Einzelnen hinaus eine Gesellschaft als Ganze mit Blick auf kollektive Zurechnungssubjekte wie den Staat selbstoptimiert. In dieser Fragestellung rückt das Recht in seiner herrschaftsorganisierenden Funktion und die Dimension der Rechtswissenschaft als Gesellschaftswissenschaft in den Fokus.

4 Zu Medien als »prothetische Erweiterungen« des menschlichen Körpers vgl. grundlegend McLuhan 1964; überblicksartig zur Medientheorie Lagaay/Lauer 2004: 7–29; zu Bildlichkeit und digitalen Medien Braun 2015: 60–63.

5 Vgl. zur andernorts unter *iconic* bzw. *pictorial turn* diskutierten Bildwende grundlegend Boehm 2006:11–38 sowie Mitchell 2008: 101–135.

Am Beispiel des ›humanen Tods‹ soll mit Blick auf die Sterbehilfedebatte näher beleuchtet werden, wie das Recht mit leitbildinspirierten Selbstoptimierungskonflikten Einzelner umgeht. Hier steht das Recht als Selbstoptimierung ermöglichendes und begrenzendes Instrument und damit gleichzeitig mit seiner individuellen Rechtsschutzdimension im Fokus. In der Betrachtung der Bildlichkeit soll beleuchtet werden, welche normativen Standards (vgl. hierzu Fenner 2019: 59-118) in den jeweiligen Diskursen wirkmächtig sind.

Der ›schlanke Staat‹

Der verwaltungspolitische Reformdiskurs

Das Leitbild des ›schlanken Staates‹ fand an prominenter Stelle erstmals Mitte der 1990er Jahre in den auf Bundesebene stattfindenden verwaltungspolitischen Reformdiskurs Eingang, welcher an eine bereits seit den 1970er Jahren stattfindende Debatte über Entbürokratisierung und Verwaltungsmodernisierung anschloss. Angesichts steigender Aufgaben- und Haushaltsbelastung sollte die öffentliche Verwaltung gestrafft und modernisiert werden. Die Bemühungen waren dabei maßgeblich von dem aus dem angloamerikanischen Raum stammenden New Public Management (NPM) beeinflusst: Management, Dienstleistung, Kundenorientierung waren fortan die Schlagworte und fanden nicht zuletzt in Vorhaben wie der Dienstrechtsreform oder der Beschleunigungsgesetzgebung, welche eine Straffung des Verwaltungsverfahrens, der Verwaltungsorganisation und des Organisationsrechts intendierten, ihren konkretisierenden Niederschlag. Dabei wurde in der Ausweitung der Unbeachtlichkeit von Formfehlern im Verwaltungsverfahren etwa oder der Einschränkung von Anhörungsrechten nicht nur das Verschlinkungsstreben, sondern auch die damit verbundene neo- bzw. ordoliberalen Bürgerkonstruktion sichtbar (vgl. ausführlich hierzu Braun 2015: 72-85).

Schlankheit – Der optimierte (Staats-)körper

Im ›schlanken Staat‹ erscheint der Staat durch die Aufrufung des fest im kulturellen Kollektivgedächtnis verwurzelten Staatskörperbildes in Menschengestalt. Der Staatskörper ist aber nicht irgendein Körper, sondern er ist schlank. Vordergründig knüpft der ›schlanke Staat‹ damit sprachlich an das aus dem Umfeld der Managementlehre stammende Lean Management an, was seine ökonomischen Wurzeln offenbart. Darüber hinaus verheißt Schlankheit Attraktivität, vielleicht sogar Jugendlichkeit. In Wohlstands-

gesellschaften, in denen scheinbar alles im Überfluss zu haben ist, ist Schlankheit ein Zeichen vornehmer Zurückhaltung und Kultiviertheit. Sie ist damit nicht nur ein Schönheitsideal, sondern über die ästhetische Dimension hinaus auch ein Statussymbol, sogar mehr noch ein Instrument, ein Medium der Macht (vgl. Merta 2008: 217-219, 233, 236). Der ›schlanke Staat‹ ist also nicht nur schön, sondern auch mächtig. Anders als der »hyperaktive« (Jann 2016: 28), »überforderte« (Ellwein/Hesse 1994) Sozialstaat mit seiner immensen Kostenlast sollte der Staat in Rückbesinnung auf seine Kernaufgaben gesunden und wieder zu alter Stärke und Souveränität zurückfinden. Ein reines Abspecken im Sinne einer bloßen Reduktion von Staatsaufgaben war nicht intendiert, sondern vielmehr eine qualitative Aufgabenkritik. Der Staatskörper sollte nicht einfach nur schlank, sondern vor allem gesund, schnell, agil sein – denn wer dick ist, so die Botschaft, hat sich nicht im Griff. Die im Bild wirksame puritanische Leistungsethik, wonach der Körper Ausdruck der Leistungsfähigkeit und moralischen Untadeligkeit des Einzelnen ist (vgl. Merta 2008: 217), läßt die verwaltungspolitische Ordnungsvorstellung sanft ethisch-moralisch auf. Überspitzt formuliert bedeutet das: Der ›schlanke Staat‹ ist nicht nur schön anzusehen oder rational geboten, sondern eine moralische Notwendigkeit.

Leitbilder als gesellschaftliche Selbstoptimierungstechnik

Im Leitbild ›schlanker Staat‹ werden körperbasierte Optimierungsmodelle über den rechtspolitischen Diskurs auf den Staat übertragen und das kreative, innovative, ja optimierende Potential des Leitbildes genutzt. Der Körper ist hierbei »[z]entraler Knotenpunkt, an dem sich die Logik des Unternehmerischen mit der Logik der Selbstverwirklichung verbindet« (Duttweiler 2018: 110) und damit gleichzeitig Kristallisationspunkt der teils kapitalismuskritisch rekonstruierten Ambivalenz von Selbstoptimierung. Auch im verwaltungspolitischen Reformdiskurs wurde die zentrale ökonomische Schwerpunktsetzung des ›schlanken Staates‹ angesichts der Gemeinwohlverpflichtung und Rechtsbindung der Verwaltung zunehmend als problematisch empfunden und als Folge einer rigiden Verschlangungskur ein abgemagerter, geschwächter Staat befürchtet. Über das Schlankheitsbild werden demnach die Kritikebenen von Selbstoptimierungs- und verwaltungspolitischen Diskurs verschränkt und die Perversionsgefahren eines allzu strikten – menschen- oder staatskörperbasierten – Schlankheitsstrebens offengelegt. Dabei erlaubt das Bild nicht nur die Formulierung, sondern

auch die Verarbeitung der Kritik, indem es die Entwicklung von Lösungsansätzen im Bild bzw. durch die Kreation neuer Bilder stimuliert. So ist es auch kein Zufall, dass der ›schlanke Staat‹ vom Leitbild des ›aktivierenden Staates‹ abgelöst wurde, welcher die im Selbstoptimierungsdiskurs positiv konnotierte Aktivierungsdimension in den Vordergrund rückte (vgl. Braun 2015: 83–85; zur Aktivierungsforschung im Selbstformungskontext vgl. Lindner 2015: 87). Die Anknüpfung an den Staatskörper erlaubt aber nicht nur die Inkorporation des Selbstoptimierungsdiskurses in den Bereich des Rechts, sondern erweitert ihn über die individuelle auf die kollektive Ebene. Die körperbasierten Optimierungsmodelle betreffen neben dem menschlichen nunmehr auch das ›staatliche Selbst‹ und werden für die Gestaltung und Beeinflussung kollektiver Zurechnungssubjekte bzw. -objekte nutzbar. In letzter Konsequenz werden so die Technologien des Selbst nicht nur zu »Kontraktunkten von Regierungstechnologien« (Duttweiler 2018: 112), sondern zu Regierungstechnologien selbst.

Der ›humane Tod‹?

Der ›humane Tod‹ in der Sterbehilfedebatte

Wie wollen wir sterben? Diese Menschheitsfrage stellte sich in der jüngeren Vergangenheit in der Debatte um Sterbehilfe in neuer Schärfe. Wesentlicher Auslöser dessen war das vermehrte Auftreten von Organisationen, die einen assistierten Suizid als humane Alternative zum ›herkömmlichen‹ Sterben propagierten und auch im Einzelfall entsprechende Hilfe leisteten. Autonomie, Vorsorge, Aktivierung – all diese positiv konnotierten Elemente von Selbstoptimierung werden im Selbstverständnis der Sterbehilfevereine adressiert: So will etwa die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) »die Menschen dazu bewegen, sich vorsorglich und rechtzeitig mit dem Lebensende und dessen Begleitumständen zu befassen« (Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben 2016). Ihr Ziel ist »Öffentlichkeit, Politik, Gesundheitswesen und Ärzteschaft im Sinne eines selbstbestimmten und humanen Lebensendes zu aktivieren« (Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben 2016). Auch auf der Startseite der Homepage des Vereins Sterbehilfe wird über die dortige Bildlichkeit an diese positiven Konnotationen angeschlossen: Ein gut gekleideter, vitaler älterer Herr lächelt entspannt in die Kamera. Eine im Hintergrund sitzende, leicht unscharf abgebildete Frau hat den Arm locker um ihn gelegt, ihre kostbar beringte Hand liegt zugewandt auf seiner Schulter, während sich ein Kind unbekümmert an sie schmiegt.

Die Botschaft: Deine Liebsten sind um dich, schauen mit dir auf den Weg, der vor dir liegt. Du allein aber stehst im Mittelpunkt, du entscheidest frei und selbstbestimmt – wie im Leben so auch im Tod. All das, was das Leben positiv bestimmte, kann man ins Sterben, in den Tod mitnehmen. So wird selbst das Sterben lebenswert, der Tod lebendig. Im ›humanen Sterben‹ zeigt Gevatter Tod sein freundliches Gesicht und ist als anthropomorphes Wesen dem Bereich des Todes entrückt: Der humane Tod negiert seine eigene Tödllichkeit. Das ›humane Sterben‹ ist etwas Kostbares – und darf folglich auch etwas kosten. Obgleich es nicht vorgreiflich um Gewinnerzielung geht, so lässt sich eine ökonomische Dimension nicht ganz ausblenden, die umso diskursbestimmender werden mag, je mehr Suizidassistentz im Vergleich zu Heimaufenthalt oder aufwendiger Therapie die günstigere Variante zu sein verspricht. In der Logik eines so ökonomisch kolorierten ›humanen Sterbens‹ kann eine Verweigerung eben dieses Weges zunehmend rechtfertigungsbedürftig werden, erscheint er doch gewissermaßen als Vollendung eines gelingenden Lebens und letzter altruistischer Dienst an seinen Nächsten.

Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung – Der Gesetzgebungsprozess

Vor allem diese Botschaften empfand der Gesetzgeber zunehmend als problematisch. Man befürchtete eine Normalisierung, eine Etablierung des Todes als Dienstleistung – verbunden mit der Gefahr einer Drucksituation für sozial und ökonomisch Schwächere. Nicht zuletzt angesichts steigender Zahlen assistierter Selbsttötungen in Ländern wie der Schweiz, der Niederlande und Belgien, in denen eine derartige geschäftsmäßige Förderung durch Dritte etabliert ist⁶, sah sich der Gesetzgeber zur Reaktion veranlasst. Die parlamentarische Debatte im Jahr 2015 war erwartungsgemäß hoch kontrovers. Am Ende setzte sich ein Gesetzesentwurf durch, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellte und so mit dem Strafrecht zum schärfsten Schwert im rechtlichen Instrumentenkoffer griff. Dem Leitbild des ›humanen Todes‹ setzte der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung dabei ein anderes Leitbild entgegen: So sollte die »Achtung vor dem Leben, auch vor dem leidenden, schwer kranken und behinderten Leben, [...] Leitbild einer sorgenden Gesellschaft sein« (BT-Drs. 18/5373: 8). Weiter hieß es:

6 Vgl. hierzu im Einzelnen BVerfGE 153, 182 <277-279 252-255> mit weiteren Nachweisen.

»Angebote der geschäftsmäßigen Beihilfe zum Suizid [könnten] geradezu eine Art Erwartungsdruck erzeugen, diese Angebote auch wahrzunehmen, um die eigene Familie und die Gesellschaft als Ganzes von dieser ›Last‹ zu befreien« (ebd.: 8).

»[Es könne] der ›fatale Anschein einer Normalität‹ und einer gewissen gesellschaftlichen Adäquanz, schlimmstenfalls sogar der sozialen Gebotenheit der Selbsttötung entstehen und damit auch Menschen zur Selbsttötung verleitet werden, die dies ohne ein solches Angebot nicht täten« (ebd.: 11).

Das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (BGBl. I S. 2177) wurde mit parteiübergreifender Mehrheit verabschiedet und trat am 10. Dezember 2015 in Kraft. Konkret wurde der strafrechtliche Paragraph wie folgt gefasst:

§ 217 StGB a.F. – Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

- (1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

Gleichwohl war mit der Verabschiedung des Gesetzes das letzte Wort nicht gesprochen, die Debatte blieb vielmehr hoch kontrovers – und fand schließlich den Weg zum Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

»Recht auf selbstbestimmtes Sterben« –

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

»Wir mögen seinen Entschluss bedauern, wir dürfen alles versuchen, ihn umzustimmen, wir müssen seine freie Entscheidung aber in letzter Konsequenz akzeptieren.« (dpa 2020) Mit diesen Worten fasste der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Voßkuhle das Urteil zur geschäftsmäßigen Sterbehilfe am 26. Februar 2020 zusammen. Vorausgegangen war ein jahrelanges Verfahren, in dem es im Kern um die Frage ging: Darf der Staat

die geschäftsmäßige Sterbehilfe verbieten? Darf er die Inanspruchnahme der angebotenen Hilfe Dritter zur Realisierung des eigenen Sterbewunsches verunmöglichen? Die Antwort fiel deutlich aus: Nein. Die Entscheidung begründete das Gericht, obgleich es konkret um die Strafbarkeit für Suizidhelfer ging, aus dem eigentlichen Fluchtpunkt der gesamten Sterbehilfediskussion: der Autonomie des Einzelnen, hier des Sterbewilligen. So führte das Gericht in seinen Leitsätzen (BVerfGE 153, 182, Leitsätze 1a – c) aus:

- »1. a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.
- b) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.
- c) Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.«

Die Regelung der Suizidassistenz bewege sich dabei, so das Gericht, in einem Spannungsfeld zwischen der Achtung vor dem autonomen Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen über sein Lebensende und der Pflicht des Staates, die Autonomie des Sterbewilligen und das hohe Rechtsgut Leben zu schützen. Indem der Gesetzgeber der gesellschaftlichen Normalisierung assistierten Suizids und damit befürchteten autonomiegefährdenden Interessenkonflikten entgegenzuwirken sucht, verfolgt er zwar einen legitimen Zweck (vgl. ebd. <269-274 Rn. 227-244>). Allerdings ist ein strafbewehrtes Verbot, so das Gericht, nicht angemessen, da hierdurch »das Recht auf selbstbestimmtes Sterben in bestimmten Konstellationen faktisch weitgehend entleert ist« (ebd. <282-283 Rn. 264>). Die Grenze gesetzgeberischen Tätigwerdens ist folglich dort erreicht, »wo die freie Entscheidung nicht mehr geschützt, sondern unmöglich gemacht wird« (ebd. <286-287 Rn. 273>). Jenseits dessen hat der Gesetzgeber jedoch ein breites Spektrum an Möglichkeiten, um ein legislatives Schutzkonzept zu entwickeln, das etwa prozedurale Sicherungsmechanismen, wie beispielsweise Aufklärungs- und Wartepflichten und Erlaubnisvorbehalte bis hin zu Verboten besonders gefahrträchtiger Erscheinungsformen der Suizidhilfe beinhalten kann (ebd. <308-310 Rn. 338-342>).

Recht als begrenzendes und ermöglichendes Instrument leitbildinspirierter Selbstoptimierung

Auch wenn die Rekonstruktion der Sterbehilfedebatte als Selbstoptimierungssymptom zu kurz griffe, drängt sich doch die Vermutung auf, dass die zeitliche Koinzidenz beider Diskurse kein Zufall sein dürfte. Der autonome Mensch gestaltet prospektiv sein Leben und sorgt für die Zukunft vor (vgl. zur Verbindung von Selbstoptimierung und Vorsorgementalität Lindner 2015: 93). Dieser Präventionsgedanke findet sich im Kontext von Krankheit, Tod und Sterben in besonders ausgeprägter Form. Präventionsinstrumente wie Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen gewinnen an Bedeutung, die nicht zuletzt durch die Inanspruchnahme des Rechts eine abschließende Regelbarkeit von Situationen versprechen, die sich angesichts ihrer schweren Antizipierbarkeit und der schwierigen Feststellung des freien, beständigen Willens möglicherweise nicht immer vollends regeln lassen. Gleichzeitig führt der medizinisch-technische Fortschritt zu einer Vervielfältigung von Entscheidungsmöglichkeiten, die sich in einem Präventionsklima zu einem Entscheidungsdruck verdichten können. In einer von Selbstverantwortung und Vorsorgementalität geprägten Kultur erweist sich so der unregelmäßige, unentschiedene Tod womöglich als Nachlässigkeit, gar als charakterliche Schwäche und der leidvolle Tod letztlich als selbstverschuldet und sozial inadäquat. Gepaart mit ökonomischen Günstigkeitserwägungen stellt sich der assistierte Suizid so als die – letzte – Spielart der »Verbetrieblichung der Lebensführung« (Lindner 2015: 86, in Verweisung auf Bröckling 2019) dar und ist in Zuspitzung dieser negativen Lesart des optimierten Umgangs mit dem eigenen Tod die extremste Form der freiwilligen Selbstausbeutung (vgl. Moosbrugger 2012): die freiwillige Selbstaufgabe. Diesen Gefahren gilt es zu begegnen. Eine ökonomisch begründete Autonomienegierung greift zur Lösungsfindung wohl aber ebenso zu kurz wie ein allzu optimistisches, naives (vgl. Fenner 2019: 26) Autonomieverständnis – denn »Selbstbestimmung ist immer relational verfasst« (BVerfGE 153, 182 <272 Rn. 235>). Vielmehr bedarf es einer Einhegung, ohne den Einzelnen in seiner Autonomie inhaltlich festzulegen. In diesem Sinne trifft das Gericht im Sterbehilfeurteil auch keine Aussage über den guten Tod. Es enthält sich einer wertenden Entscheidung und so ist es auch kein Zufall, dass an den entscheidenden Urteilsstellen nicht von einem »humanen Tod« oder dem Leitbild einer sorgenden Gesellschaft im Angesicht des leidvollen Todes die Rede ist. Vielmehr wird ein anderes Bild bemüht, das eben diese Wertungs Offenheit gegenüber

dem Autonomiegebrauch des Einzelnen zum Ausdruck bringt: der Raum (vgl. ebd. <287-288, 309 Rn. 278-279, 341>). Ein »Entfaltungsraum autonomer Selbstbestimmung« (ebd. < 287 Rn. 278>), den der einzelne unabhängig von mehrheitsgesellschaftlichen, auch leitbildbasierten Wertvorstellungen (vgl. ebd. <262-263 Rn. 210>) einrichten, durchschreiten und letztlich auch verlassen kann. Das Bild erlaubt dabei gleichzeitig die Thematisierung und Domestizierung autonomiegefährdender Gefahren einer liberalisierten Sterbehilfe. Denn ebenso wie jeder Raum durch seine Grenzen erst als Raum entsteht, bedarf auch der Entfaltungsraum autonomer Selbstbestimmung gewisser Rahmensetzung, damit er als frei von äußeren Pressionen, kurz: als geschützter Raum besteht. Wo der Gesetzgeber die Wände auch zieht – wie dick, wie durchlässig er sie gestaltet, kann er vergleichsweise frei entscheiden – er hat Gestaltungsspielraum. Im Bemühen um die richtige Balance von Autonomiegebrauch und Autonomieschutz ist das Urteil in seiner Wertungsoffenheit somit einmal mehr Einlösung dessen, was Recht, insbesondere das Verfassungsrecht in einem demokratischen Rechtsstaat grundsätzlich verspricht: das Öffnen und Offenhalten von Freiheitsräumen (vgl. Voßkuhle 2019: 423). Deutlich wird aber auch: Die Frage des »optimalen« Umgangs mit dem eigenen Tod lässt sich nicht abschließend durch das Recht beantworten. Die Suche nach einer adäquaten Antwort ist ein Prozess, in dem Gesetzgeber und Gerichte wichtige Akteure und ihre Gesetze und Entscheidungen prägende Diskursknoten sind, der sich jedoch vor allem in und durch die Gesellschaft vollzieht. Indem das Recht hierbei den Rahmen setzt, schützt es nicht nur individuelle Entfaltungsräume, sondern erhält auch gesellschaftliche Diskursräume.

Fazit

Im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat ist die vornehmste Aufgabe des Rechts das Öffnen und Offenhalten von Freiheitsräumen, in denen sich der Einzelne – selbstoptimierend oder gerade nicht – entfalten kann. Selbstoptimierung wirkt als Gesellschafts- und Ordnungsvorstellung aber auch verdeckt auf das Recht, seine Strukturen und Staatlichkeitsbilder ein. Diese subkutanen Einflüsse mit ihrem kreativen Leistungspotential aber auch ihrer insbesondere autonomie- und freiheitsgefährdenden Dimension gilt es aufzudecken und produktiv zu verarbeiten. Hierfür bedarf es weniger einer engen normativen Einhegung, sondern vielmehr einer kritischen Analyse und

Reflexion und dies erfordert den Diskurs – nicht nur den gesellschaftlichen, sondern aus rechtswissenschaftlicher Sicht vor allem den interdisziplinären.

Literatur

- Albers, Marion (2019). Normative Grundlagen von Gesundheit. In: Durner, Wolfgang/Reimer, Franz/Spiecker, Indra/Wallrabenstein, Astrid (Hg.) *Gedächtnisschrift für Arndt Schmehl*. Berlin, 267-277.
- Assmann, Aleida (2010). *Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses*. 5. Aufl. München.
- Assmann, Aleida (2011). *Einführung in die Kulturwissenschaft. Grundbegriffe, Themen, Fragestellungen*. 3. Aufl. Berlin.
- Assmann, Jan (1988). Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität. In: Ders./Hölscher, Tonio (Hg.) *Kultur und Gedächtnis*. Frankfurt a.M., 9-19.
- Baer, Susanne (2004). Schlüsselbegriffe, Typen und Leitbilder als Erkenntnismittel und ihr Verhältnis zur Rechtsdogmatik. In: Schmidt-Aßmann, Eberhard/Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hg.) *Methoden der Verwaltungswissenschaft*. Baden-Baden, 223-251.
- Belting, Hans (2011). *Bild-Anthropologie. Entwürfe einer Bildwissenschaft*. 4. Aufl. München.
- Boehm, Gottfried (2006). Die Wiederkehr der Bilder (1994). In: Ders. (Hg.) *Was ist ein Bild?* 4. Aufl. München, 11-38.
- Boehm, Gottfried (2007). Iconic Turn. Ein Brief. In: Belting, Hans (Hg.) *Bilderfragen. Die Bildwissenschaften im Aufbruch*. München, 27-36.
- Böhme, Hartmut (2004). Einführung. Netzwerke. Zur Theorie und Geschichte einer Konstruktion. In: Barkhoff, Jürgen/Böhme, Hartmut/Riou, Jeanne (Hg.) *Netzwerke. Eine Kulturtechnik der Moderne*. Köln, 17-36.
- Braun, Johanna (2015). *Leitbilder im Recht*. Tübingen.
- Bröckling, Ulrich (2019). *Das unternehmerische Selbst*. 7. Aufl. Frankfurt a.M.
- Brumlik, Micha (2015). Bildung als Selbstformung. In: Conrad, Ruth/Kipke, Roland (Hg.) *Selbstformung. Beiträge zur Aufklärung einer menschlichen Praxis*. Münster, 187-203.
- Conrad, Ruth/Kipke, Roland (Hg.) (2015). *Selbstformung. Beiträge zur Aufklärung einer menschlichen Praxis*. Münster.
- Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben e.V. (2016). Grundsatzprogramm. Abrufbar unter: <https://www.dghs.de/ueber-uns/grundsatzprogramm.html> (Stand: 31.12.2021).

- dpa (2020). Verfassungsgericht erlaubt geschäftsmäßige Sterbehilfe. Abrufbar unter: <https://www.zeit.de/news/2020-02/26/verfassungsgericht-erlaubt-geschaeftsmaessige-sterbehilfe> (Stand: 04.03.2021).
- Duttweiler, Stefanie (2018). Nicht neu, aber bestmöglich: Alltägliche (Selbst)Optimierung in neoliberalen Gesellschaften. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) *Der neue Mensch*. Bonn, 107-117.
- Ehrenberg, Alain (2015). *Das erschöpfte Selbst: Depression und Gesellschaft in der Gegenwart*. 2. erw. Aufl. Frankfurt a.M.
- Ellwein, Thomas/Hesse, Joachim Jens (1994). *Der überforderte Staat*. Baden-Baden.
- Fenner, Dagmar (2019). *Selbstoptimierung und Enhancement. Ein ethischer Grundriss*. Tübingen.
- Giesel, Katharina (2007). *Leitbilder in den Sozialwissenschaften. Begriffe, Theorien und Forschungskonzepte*. Wien.
- Heinig, Hans Michael (2014). Gibt es eine Ethik des Nudging? Abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/gibt-es-eine-ethik-des-nudging/> (Stand: 31.12.2021).
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hg.) (2001). *Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates*. Die Verwaltung Bd. 34, Beiheft 4. Berlin.
- Honer, Matthias (2019). Nudging: Keine Herausforderung für die Grundrechtsdogmatik – Zugleich zur sogenannten Widerspruchslösung für die Organspende. In: *DÖV*, 940-949.
- Hufen, Friedhelm (2020). Nudging. Rechtsformen, Möglichkeiten und Grenzen der sanften Beeinflussung des Menschen durch den Staat. In: *JuS*, 193-199.
- Jann, Werner (2016). Governance als Reformstrategie. Vom Wandel und der Bedeutung verwaltungspolitischer Leitbilder. In: Schuppert, Gunnar Folke (Hg.) *Governance-Forschung. Vergewisserung über den Stand und Entwicklungslinien*. 2. Aufl. Baden-Baden, 21-43.
- Lagaay, Alice/Lauer, David (2004). Einleitung. Medientheorie aus philosophischer Sicht. In: Dies. (Hg.) *Medientheorien. Eine philosophische Einführung*. Frankfurt a.M., 7-29.
- Lindner, Josef Franz (Hg.) (2016). *Die neuronale Selbstbestimmung des Menschen. Grundlagen und Gefährdungen*. Baden-Baden.
- Lindner, Diana (2015). Das hat niemand gesucht und gewollt. Optimierung im Gewand der Selbstverwirklichung. In: Conrad, Ruth/Kipke, Roland

- (Hg.) Selbstformung. Beiträge zur Aufklärung einer menschlichen Praxis. Münster, 83-96.
- McLuhan, Marshall (2002). Kultur ohne Schrift (1953). In: Baltes, Martin/Höltschl, Rainer (Hg.) Absolute Marshall McLuhan. Freiburg, 100-106.
- McLuhan, Marshall (1964). Understanding Media. The Extension of Man. New York/Toronto/London.
- Merkel, Reinhard (2019). Neuroenhancement, Autonomie und das Recht auf mentale Selbstbestimmung. In: Viertbauer, Klaus/Kögerler, Reinhart (Hg.) Neuroenhancement: die philosophische Debatte. Berlin, 43-88.
- Merta, Sabine (2008). Schlank! Ein Körperkult der Moderne. Stuttgart.
- Mitchell, William J. Thomas (2008). The Pictorial turn (1992). In: Ders. Bildtheorie. Frankfurt a.M., 101-135.
- Moosbrugger, Jeanette (2012). Subjektivierung von Arbeit: Freiwillige Selbstausbeutung. Ein Erklärungsmodell für die Verausgabungsbereitschaft von Hochqualifizierten. 2. erw. Aufl. Wiesbaden.
- Mühlhausen, Corinna/Wippermann, Peter (2013). Healthstyle 2 – Ein Trend wird erwachsen: Das Zeitalter der Selbstoptimierer. Hamburg.
- Roth, Michael (2015). Selbstformung und Selbstoptimierung. Selbstkritische Überlegungen zum »Tanz« um das eigene Selbst. In: Conrad, Ruth/Kipke, Roland (Hg.) Selbstformung. Beiträge zur Aufklärung einer menschlichen Praxis. Münster, 277-287.
- Sauerländer, Willibald (2005). Iconic turn? Eine Bitte um Ikonoklasmus. In: Maar, Christa/Burda, Hubert (Hg.) Iconic turn. Die neue Macht der Bilder. 3. Aufl. Köln, 407-426.
- Thaler, Richard H./Sunstein, Cass R. (2008). Nudge: improving decisions about health, wealth, and happiness. New Haven.
- Voßkuhle, Andreas (2012). Neue Verwaltungsrechtswissenschaft. In: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/ders. (Hg.) Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I. 2. Aufl. München. §1, 1-63.
- Voßkuhle, Andreas (2019). Der Wandel der Verfassung und seine Grenzen. In: JuS, 417-423.

